



Information zur Wohneigentums- förderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Inhalt

I. Geltungsbereich.....	4
1. Welche Möglichkeiten gibt es, Vorsorgemittel in Wohneigentum zum eigenen Bedarf einzusetzen?	4
2. Welche formellen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?	4
3. Wofür dürfen die Vorsorgemittel verwendet werden?	4
4. Was gilt als eigener Bedarf?	5
5. Was gilt als Wohneigentum, was als Beteiligung am Wohneigentum?	5
II. Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge.....	6
6. Wann und wieviel kann für Wohneigentum zum eigenen Bedarf bezogen werden?	6
7. Welche Auswirkungen hat der Bezug von Vorsorgemitteln?	7
8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor ein Vorbezug überhaupt möglich ist?	9
9. Wie ist der Vorbezug zu beantragen?	9
10. An wen und wann wird der Vorbezug ausbezahlt?	10
11. Unter welchen Umständen kann und muss der Vorbezug zurückbezahlt werden?	10
III. Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen oder von künftigen Vorsorgeleistungen.....	13
12. Welche Bedeutung hat die Verpfändung?	13
13. Wann und wieviel kann verpfändet werden?	13
14. Welche Auswirkungen hat die Verpfändung?	14
15. Welche Folgen hat eine Pfandverwertung?	15
16. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Verpfändung gültig ist?	15

I. Geltungsbereich

1. Welche Möglichkeiten gibt es, Vorsorgemittel in Wohneigentum zum eigenen Bedarf einzusetzen?

Jede in der sgpk versicherte Person hat von Gesetzes wegen zwei Möglichkeiten:

- a) den *Bezug* von Vorsorgemitteln (Vorbezug);
- b) die *Verpfändung* von Freizügigkeitsansprüchen oder des Anspruchs auf künftige Vorsorgeleistungen.

Die beiden Möglichkeiten lassen sich grundsätzlich auch kombinieren.

2. Welche formellen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Für den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsansprüche hat die versicherte Person die *schriftliche Zustimmung* der Ehegattin / des Ehegatten oder des Partners bei einer eingetragenen Partnerschaft vorzulegen.

Lebt die versicherte Person in einer Lebensgemeinschaft und ist bei der sgpk ein Unterstützungsvertrag eingereicht worden, ist die *schriftliche Zustimmung* der Lebenspartnerin / des Lebenspartners einzureichen.

In den anderen Fällen hat die versicherte Person den Nachweis zu erbringen, dass sie weder verheiratet ist, noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (Zivilstandsnachweis oder Wohnsitzbescheinigung mit Hinweis auf den Zivilstand).

3. Wofür dürfen die Vorsorgemittel verwendet werden?

Vorsorgemittel dürfen nur für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwendet werden. Dies gilt für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
- d) Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen am eigenen Wohneigentum.

Nicht zulässig ist die Verwendung der Vorsorgemittel für den gewöhnlichen Unterhalt des Wohneigentums und die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen. Bauland kann mit Vorsorgemitteln nicht erworben werden, wenn kein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.

Vorsorgemittel dürfen gleichzeitig nur für ein einziges Wohnobjekt verwendet werden.

4. Was gilt als eigener Bedarf?

Vorsorgemittel dürfen nur für Wohneigentum eingesetzt werden, das dem eigenen Bedarf dient.

Eigenbedarf bedeutet, dass die versicherte Person das Wohneigentum an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt nutzt. Diese Umschreibung des Eigenbedarfs gilt auch für Wohneigentum, das sich im Ausland befindet.

Aus der Umschreibung des eigenen Bedarfs folgt, dass die Ferienwohnung oder das Ferienhaus nicht mit Vorsorgemitteln finanziert werden kann.

5. Was gilt als Wohneigentum, was als Beteiligung am Wohneigentum?

Als *Objekte* des Wohneigentums gelten die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige *Formen* des Wohneigentums sind das Alleineigentum, das Miteigentum, das Stockwerkeigentum, das Gesamteigentum mit der Ehegattin / dem Ehegatten oder der Partnerin / dem Partner aus der eingetragenen Partnerschaft sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

Als *Beteiligungen* am Wohneigentum zugelassen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger, wenn dadurch eine dem Eigenbedarf dienende Wohneinheit mitfinanziert wird.

II. Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge

Durch den Vorbezug werden Mittel zur Finanzierung künftiger Rentenansprüche der beruflichen Vorsorge entzogen und als Eigenkapital zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums verwendet.

6. Wann und wieviel kann für Wohneigentum zum eigenen Bedarf bezogen werden?

Bezüge von Vorsorgemitteln sind nicht jederzeit und nicht in jeder beliebigen Höhe möglich. Es bestehen zeitliche und betragsmässige Einschränkungen.

6.1. Zeitliche Einschränkungen

Nach jedem Vorbezug muss wenigstens fünf Jahre zugewartet werden, bevor wieder ein Vorbezug geltend gemacht werden kann.

Versicherte können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. In der sgpk ist ein Vorbezug somit höchstens bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich.

6.2. Betragsmässige Einschränkungen

6.2.a. Mindestbetrag

Der Bezug muss wenigstens 20'000 Franken betragen. Das bedeutet auch, dass ein Vorbezug nicht möglich ist, wenn die verfügbaren Vorsorgemittel nicht mindestens so hoch sind. Diese Untergrenze gilt jedoch nicht für den Erwerb von Beteiligungen an einem Wohneigentum (beispielsweise Kauf von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft).

6.2.b. Höchstbetrag

Grundlage bildet der Freizügigkeitsanspruch im Zeitpunkt des Vorbezugs. Es wird die Freizügigkeitsleistung ermittelt, welche der versicherten Person auszurichten wäre, wenn sie im Zeitpunkt des Vorbezugs aus der sgpk austreten würde.

Der massgebende Höchstbetrag ist zudem abhängig vom Altersjahr:

- a) *Bis zum 50. Altersjahr* einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung;
- b) *Nach dem 50. Altersjahr* höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges.

Bereits getätigte Bezüge oder Rückzahlungen sind im konkreten Fall zu berücksichtigen.

7. Welche Auswirkungen hat der Bezug von Vorsorgemitteln?

Aus dem Vorbezug folgt eine Kürzung der Ansprüche auf *Altersleistungen* der sgpk. Der Bezug hat auch sofortige *Steuerwirkungen*. Zudem dienen im Wohneigentum eingesetzte Vorsorgemittel weiterhin der *Sicherung des Vorsorgezwecks*.

7.1. Leistungskürzung infolge Vorbezugs

Als direkte Auswirkung des Vorbezugs wird der Anspruch auf Altersleistungen gekürzt. Die sgpk informiert auf die konkrete Anfrage mit einer provisorischen Berechnung der Leistungskürzung.

7.2. Steuerliche Behandlung des Vorbezugs von Vorsorgemitteln

Die sgpk meldet den Vorbezug innerhalb von dreissig Tagen nach erfolgter Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welcher auch die Buchführung über die gemeldeten Vorbezüge und Rückzahlungen von Vorbezügen obliegt. Sie bestätigt auch Versicherten auf schriftliches Ersuchen hin den Stand der in ihrem Wohneigentum eingesetzten Vorsorgemittel.

7.2.a. Steuerliche Erfassung von Vorbezügen, die durch Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz getätigt werden

Die Steuerveranlagung erfolgt direkt durch die zuständige Steuerbehörde. Die Steuerbelastung ist insbesondere vom Wohnsitzkanton der vorbeziehenden Person abhängig. Die Steuerschuld darf nicht mit den bezogenen Vorsorgemitteln bezahlt werden.

7.2.b. Steuerliche Erfassung von Vorbezügen, die durch Personen mit Wohnsitz im Ausland getätigt werden (Grenzgänger)

Der Vorbezug durch versicherte Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland unterliegt der Quellensteuer, die sowohl die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer umfasst. Die Quellensteuer wird vom Vorbezug direkt abgezogen und von der sgpk beglichen.

7.3. Sicherstellung des Vorsorgezwecks

Auch bezogene Vorsorgemittel dienen weiterhin dem Vorsorgezweck und müssen diesem erhalten bleiben. Nur solange Vorbezüge im selbstgenutzten Wohneigentum eingesetzt sind, gilt diese Forderung als erfüllt. Andernfalls müssen die bezogenen Vorsorgemittel wieder in die berufliche Vorsorge zurückfließen. Der Sicherung des Vorsorgezweckes dienen die nachfolgenden Massnahmen.

7.3.a. Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch: Bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Die sgpk muss gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs dem zuständigen Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung zur Anmerkung anmelden.

Wird ein mit Vorsorgemitteln finanziertes Wohneigentum veräussert, darf das Grundbuchamt die Käuferin / den Käufer dieses Wohneigentums erst als neue Eigentümerin / neuen Eigentümer ins Grundbuch eintragen, wenn die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung gelöscht ist. Das Grundbuchamt darf die Anmerkung nur unter gewissen Voraussetzungen löschen (vgl. Ziff. 11.4.c).

Die Gebühr für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch zahlt die vorbeziehende Person. Die dem Grundbuchamt zu entrichtenden Handänderungsgebühren können nicht aus bezogenen Vorsorgemitteln bezahlt werden.

7.3.b. Hinterlegung der Beteiligungspapiere: Bei Beteiligung an einem Wohneigentum

Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft und ähnliche Beteiligungspapiere sind bei der sgpk zu hinterlegen. Die hinterlegten Dokumente werden bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung an diese übertragen. Sie werden der versicherten Person unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Löschung der Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gelten, wieder ausgehändigt (vgl. Ziff. 11.4.c).

7.3.c. *Wohnsitz im Ausland (Grenzgänger)*

Liegt das Wohneigentum im Ausland, ist eine Sicherung des Vorsorgezweckes durch Anmerkung einer Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch nicht möglich.

8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor ein Vorbezug überhaupt möglich ist?

Die versicherte Person, die ihren Anspruch auf Vorbezug geltend macht, muss der sgpk gegenüber den Nachweis erbringen, dass sie die Vorsorgemittel für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an einem Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet und dass sie diese Vorsorgemittel nur zur Finanzierung einer einzigen Wohnung oder eines einzigen Einfamilienhauses einsetzt.

Die versicherte Person muss der sgpk hinreichende Beweismittel vorlegen. Näheres dazu ist in einem separaten Merkblatt der sgpk festgehalten.

Die sgpk ist verpflichtet, die ihr vorliegenden Beweismittel zu überprüfen. Gegebenenfalls muss sie von der versicherten Person zusätzliche beweiskräftigere Unterlagen einfordern. Die antragstellende Person muss diesem Umstand Rechnung tragen und ihr Vorbezugsbegehren rechtzeitig einreichen.

9. Wie ist der Vorbezug zu beantragen?

Die sgpk stellt der versicherten Person auf Anfrage ein Antragsformular zu. Dieses ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der sgpk einzureichen.

10. An wen und wann wird der Vorbezug ausbezahlt?

Der Vorbezug darf nicht der versicherten Person selbst ausbezahlt werden. Diese muss aber schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass die sgpk den Vorbezug direkt an die Verkäuferin / den Verkäufer, Erstellerin / Ersteller, Darlehensgeberin / Darlehensgeber oder im Falle der Beteiligung an einem Wohneigentum an die Berechtigten überweist.

Die sgpk zahlt den Vorbezug bei einem Neuerwerb frühestens auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung aus. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags mit allen erforderlichen Unterlagen ist in der Regel mit einer *Bearbeitungsfrist* von einem Monat bis zur Auszahlung zu rechnen.

11. Unter welchen Umständen kann und muss der Vorbezug zurückbezahlt werden?

Soweit das Bundesrecht die versicherte Person oder allenfalls deren Erben zur Rückzahlung des Vorbezugs verpflichtet, hat die sgpk auch das Recht und die Pflicht, den vorbezogenen Betrag zurückzufordern. Die sgpk ist aber auch verpflichtet die Rückzahlung entgegenzunehmen, soweit die versicherte Person die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung hat. Es gilt jedoch verschiedene Bedingungen und Einschränkungen zu beachten.

11.1. *Die Verpflichtung und das Recht zur Rückzahlung des Vorbezugs*

Die versicherte Person muss den Vorbezug an die sgpk zurückzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt.

Will eine versicherte Person mit Vorsorgemitteln, die nach Veräusserung des mit ihrer Hilfe finanzierten Wohneigentums eigentlich zur Rückzahlung fällig wären, innerhalb von zwei Jahren wieder Wohneigentum für den eigenen Bedarf erwerben, darf sie diese Vorsorgemittel in der Zwischenzeit bei einer Freizügigkeitseinrichtung in Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice anlegen.

11.2. *Verpflichtung der Erben zur Rückzahlung*

Die Erben einer versicherten Person sind zur Rückzahlung des Vorbezugs an die sgpk verpflichtet, wenn beim vorzeitigem Tod der versicherten Person keine Vor-

sorgeleistungen fällig werden, die sgpk also weder eine Rente noch eine Kapitalleistung erbringen muss.

11.3. *Die zeitlichen und betragsmässigen Grenzen der Verpflichtung und des Rechts zur Rückzahlung des Vorbezugs*

Unter Vorbehalt der im Folgenden dargelegten zeitlichen und betragsmässigen Grenzen hat die versicherte Person das Recht, den Vorbezug jederzeit teilweise oder ganz zurückzuzahlen.

11.3.a. *Die zeitlichen Grenzen für die Rückzahlung*

Die Verpflichtung und das Recht zur Rückzahlung des Vorbezugs erlöschen im Falle vorzeitiger Invalidität, ansonsten spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Wird die sgpk bei vorzeitigem Tod einer versicherten Person leistungspflichtig, sind die Erben zur Rückzahlung weder verpflichtet noch berechtigt.

Die Verpflichtung und das Recht zur Rückzahlung des Vorbezugs erlöschen auch mit der *Barauszahlung* der Austrittsleistung im Falle des Austritts aus der sgpk.

11.3.b. *Die betragsmässigen Grenzen für die Rückzahlung*

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Vorbezug, höchstens aber auf den durch die Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Rückzahlungen müssen *wenigstens 10'000 Franken* betragen. Ist der noch nicht zurückbezahlte Vorbezug kleiner als dieser Mindestbetrag, ist seine Rückzahlung nur in einem Betrag möglich.

11.4. *Auswirkungen der Rückzahlung des Vorbezugs*

Die Rückzahlung des Vorbezugs bringt eine Verbesserung der Ansprüche der versicherten Person auf Altersleistungen der sgpk. Die Rückzahlung des Vorbezugs gilt nicht als Einkauf, der vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann. Die seinerzeit auf dem Vorbezug entrichtete Steuer kann aber zurückgefordert werden. Ebenfalls wird die wegen des Vorbezugs im Grundbuch eingetragene Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung gelöscht.

11.4.a. *Erhöhung der Altersleistungen*

Der zurückbezahlte Vorbezug wird auf den Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der sgpk dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben. Damit verbessern sich die künftigen Altersleistungen.

11.4.b. *Steuerrückforderungsanspruch bei Rückzahlung des Vorbezugs*

Die sgpk meldet die Rückzahlung des Vorbezugs der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person verlangen, dass ihr die Steuern zurückerstattet werden, die sie seinerzeit für den an die sgpk nun zurückbezahlten Betrag entrichtete. Das *Gesuch* um Steuerrückerstattung muss sie bis spätestens *drei Jahre* nach Rückzahlung der bezogenen Vorsorgemittel an die zuständige Behörde gerichtet haben. Mit Ablauf dieser Frist von drei Jahren erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung auf die beim Vorbezug bezahlten Steuern. Für die Rückerstattung ist jene Steuerbehörde zuständig, der beim Vorbezug die Steuer abzuliefern war.

Auf Vorbezüge entrichtete Steuern an ausländische Steuerbehörden können nicht bei schweizerischen Steuerbehörden zurückgefordert werden. Hingegen lässt sich bei Rückzahlung des Vorbezugs die seinerzeit darauf erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn sie nicht bereits früher zurückerstattet wurde. Das Begehren um Rückerstattung der seinerzeit durch die sgpk bezogenen *Quellensteuer* ist bis spätestens *drei Jahre* nach Rückzahlung der bezogenen Vorsorgemittel auf besonderem Formular des Kantonalen Steueramts St.Gallen, Abteilung Quellensteuer, einzureichen.

11.4.c. *Löschung der Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch bei Rückzahlung und in anderen Fällen*

Die Anmerkung im Grundbuch darf nur mit *schriftlicher Zustimmung der sgpk* gelöscht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) Mit dem Nachweis, dass der entsprechende Vorbezug gänzlich zurückbezahlt ist;
- c) Bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- d) Bei vorzeitiger Invaldität;
- e) Falls bei vorzeitigem Tod der versicherten Person eine Hinterlassenenleistung fällig wird.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, löscht das zuständige Grundbuchamt auf Antrag der versicherten Person, ihrer Erben oder vorsorgerechtlich Begünstigter, denen das Wohneigentum übertragen wurde, die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung.

III. Verpfändung

von Freizügigkeitsansprüchen oder von künftigen Vorsorgeleistungen

12. Welche Bedeutung hat die Verpfändung?

Mit der Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen oder von künftigen Vorsorgeleistungen (Invaliden-, Hinterlassenen- oder Altersleistungen) lässt sich allenfalls ein höheres Hypothekendarlehen erreichen. Eine Verpfändung kann also der Beschaffung von mehr Fremdkapital bzw. der Senkung des geforderten Eigenkapitalanteils dienen. Allenfalls kann mit einer Verpfändung auch erreicht werden, dass Fremdkapital länger zur Verfügung gestellt wird und damit die Amortisation des Hypothekendarlehens aufgeschoben wird. Oder es lassen sich vielleicht Zinsvergünstigungen auf einer nachrangigen Hypothek vereinbaren.

13. Wann und wieviel kann verpfändet werden?

13.1. Zeitliche Einschränkungen

Die Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich. Nur diese eine zeitliche Begrenzung besteht. Mit dieser Dreijahresfrist verhält es sich gleich wie beim Vorbezug (bis zum vollendenden 62. Altersjahr).

13.2. Betragsmässige Einschränkungen

Bei Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen kann ein fester Betrag vereinbart sein. Zugelassen ist aber auch eine allgemeine Umschreibung, die aber so gefasst sein muss, dass sich der verpfändete Betrag jederzeit zweifelsfrei bestimmen lässt. Beispielsweise ist diese Bedingung erfüllt, wenn im Darlehens oder Pfandvertrag vereinbart ist, dass die Pfandsumme stets so hoch sein soll wie der nach Bundesrecht höchstens verpfändbare Betrag.

Der Höchstbetrag, der in einem bestimmten Zeitpunkt verpfändbar ist oder verpfändet sein kann, wird gleich bestimmt wie der im gleichen Zeitpunkt vorbeziehbare Höchstbetrag (vgl. dazu Ziff. 6.2.b).

Es besteht kein Mindestbetrag für die Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen.

Für die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen gibt es keine betragsmässigen Begrenzungen. Es lassen sich also die Vorsorgeleistungen auch in ihrem vollen Umfange verpfänden.

14. Welche Auswirkungen hat die Verpfändung?

Solange es nicht zur Pfandverwertung kommt, lassen sich mit der Verpfändung von Freizügigkeitsansprüchen oder von Vorsorgeleistungen die Nachteile vermeiden, die ein Vorbezug hat. So gibt es namentlich keine Kürzung von Vorsorgeleistungen. Wird nur verpfändet, gibt es auch keine Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch.

Die *schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin / des Pfandgläubigers* muss für die folgenden Fälle vorliegen, soweit die Pfandsumme betroffen ist:

- a) Für die von der versicherten Person verlangte Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim Austritt aus der sgpk;
- b) Für die Auszahlung der Vorsorgeleistungen;
- c) Für den Vollzug der gemäss Art. 22 FZG richterlich verfügten Aufteilung der Freizügigkeitsleistung im Falle der Ehescheidung.

Verweigert die Pfandgläubigerin / der Pfandgläubiger diese Zustimmung, muss die sgpk den Pfandbetrag oder die Vorsorgeleistungen bis zur Höhe des Pfandbetrags sicherstellen. Die Richterin / der Richter wird in diesem Fall zu entscheiden haben. Das bedeutet, dass sich die Auszahlung von Freizügigkeitsansprüchen oder Vorsorgeleistungen mehr oder weniger verzögert.

Soll zur Verpfändung noch ein Vorbezug hinzukommen, ist in sachgemässer Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin / des Pfandgläubigers erforderlich, soweit durch den Vorbezug die Pfandsumme betroffen ist.

Die Pfandgläubigerin / der Pfandgläubiger muss durch die sgpk benachrichtigt werden, wenn die versicherte Person aus der sgpk austritt. Sie / er hat Anspruch darauf zu erfahren, was mit der Freizügigkeitsleistung geschieht.

Die sgpk muss der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung mitteilen, in welchem Umfang Freizügigkeitsansprüche oder künftige Vorsorgeleistungen verpfändet sind.

15. Welche Folgen hat eine Pfandverwertung?

Zu unterscheiden sind die Folgen der Verwertung verpfändeter Freizügigkeitsansprüche und der Verwertung verpfändeter Vorsorgeleistungen.

Die Auswirkungen der Verwertung *verpfändeter Freizügigkeitsansprüche* sind die gleichen wie beim Vorbezug.

Bei Verwertung *verpfändeter Vorsorgeleistungen* verliert die versicherte Person diese Vorsorgeleistungen. Es sind jedoch nur fällige Vorsorgeleistungen der Verwertung zugänglich. Vorausgesetzt ist demnach immer der Vorsorgefall. Es muss also beispielsweise der Anspruch auf die Altersrente bestehen, bevor sie verwertet werden kann. Verwertung der verpfändeten Vorsorgeleistung bedeutet, dass die sgpk – längstens bis die verpfändete Summe vollständig abgetragen ist – die monatliche Invaliden-, Alters- oder Ehegattenrente der Pfandgläubigerin / dem Pfandgläubiger zu überweisen hat.

16. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Verpfändung gültig ist?

In der Regel wird die Verpfändung der sgpk durch die Pfandgläubigerin / den Pfandgläubiger (z.B. Bank) angezeigt. Zuvor hat die versicherte Person mit der Pfandgläubigerin / dem Pfandgläubiger einen Pfandvertrag abgeschlossen. Bei verheirateten Personen oder in eingetragener Partnerschaft oder in Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvertrag lebenden Versicherten muss die Ehegattin / der Ehegatte oder die Partnerin / der Partner der Verpfändung schriftlich zustimmen bzw. den Pfandvertrag mitunterzeichnen. Eine der sgpk nicht schriftlich angezeigte Verpfändung entfaltet ihr gegenüber keine Verbindlichkeit.

Will eine versicherte Person verpfänden, muss sie der sgpk gegenüber nachweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Mit dem Nachweis bei Verpfändung, welchen die sgpk nach Erhalt der Verpfändungsanzeige einfordert, verhält es sich nicht anders als mit dem Nachweis beim Vorbezug.

Hat die sgpk durch Überprüfung der ihr eingereichten Unterlagen festgestellt, dass keine Mehrfachverpfändungen vorliegen und der Verwendungszweck eingehalten ist, bescheinigt sie der Pfandgläubigerin / dem Pfandgläubiger und der versicherten Person schriftlich, dass sie / er von der Verpfändung zustimmend Kenntnis genommen hat.



St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch